

Satzung des Bundesverbandes der Energiemarktdienstleister (BEMD) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband der Energiemarktdienstleister (BEMD) e.V.
2. Er ist unter der VR-Nummer 27072 in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
3. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes umfasst als Wirtschaftsverband die Förderung und Vertretung der gemeinsamen allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Energiemarktdienstleister in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Belange der Energiemarktdienstleister,
 - die Einbringung und beratende Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben (wie bspw. Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen),
 - die Sicherung einer engen Zusammenarbeit und die Interessenvertretung in Verbänden und Organisationen,
 - die Bereitstellung von (Fach-)Informationen, Daten und Wissen,
 - den Austausch von Erfahrungen sowie gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in der Regel durch Vernetzung, Informationsaustausch etc.,
 - die Bekanntmachung der Kompetenz der Energiemarktdienstleister in der Öffentlichkeit,
 - die Mitwirkung oder Beteiligung an der Harmonisierung und Standardisierung von Verfahren, Methoden und Prozessen, deren sich die Energiemarktdienstleister bedienen,
 - die Einbringung der Kompetenz der Energiemarktdienstleister, in den (Energie-)Markt, d.h. bei Kunden und Partnern sowie in der Politik.

- die Fortentwicklung eines leistungsstarken Marktes der Energiemarktdienstleister,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen sowie Innovationspartnern,
 - die Organisation von (Fach-)Veranstaltungen.
3. Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 4. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen. Er kann solche Unternehmen gründen, sich beteiligen oder dem gleichen Zweck dienende sonstige Maßnahmen beschließen.
 5. Der Verband kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Mitglied in anderen nationalen und internationalen Dach- oder Spitzenverbänden des Energiemarktsektors werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Unternehmen oder jede natürliche Person werden, das/die in der Bundesrepublik Deutschland Dienstleistungen in der Energie- und Versorgungswirtschaft erbringt oder benötigt.
2. Unternehmen, die Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 beraten oder unterstützen, können dem Verein als Fördermitglieder (Innovationspartner genannt) angehören.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist an den Kernvorstand zu richten. Der Kernvorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss weder der Kernvorstand noch die Mitgliederversammlung begründen.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kernvorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Kernvorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen den Ausschluss aus dem Verband kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Kernvorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Verband, insbesondere auch das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen.
6. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verband hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Kernvorstand verlangt wird.

2. Der Kernvorstand lädt hierzu mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (einfache E-Mail genügt) ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der rechtzeitige Versand an die zuletzt vom Mitglied in Textform mitgeteilte (E-Mail-)Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als reine Präsenzversammlung, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Kernvorstand entscheidet hierüber und über die Modalitäten nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
4. In der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen eine Stimme und Unternehmen zwei Stimmen. Innovationspartner haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder des Kernvorstands,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) die Änderung der Satzung und
 - f) die Auflösung des Verbandes.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder – im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden – seinem Stellvertreter oder im Falle von dessen Verhinderung dem Finanzvorstand geleitet.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Geschäfts- und Beitragsordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden und muss einen Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Mittel einschließen.
8. Für Unternehmen sind stimmberechtigt die Inhaber oder solche Angehörige der Unternehmen, die aufgrund registergerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Eine Vertretung von Unternehmen in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder ist zulässig; ein Mitglied darf bis zu zwei Unternehmen vertreten.

9. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich aus. Natürliche Personen, die nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei natürliche Personen vertreten.
10. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
13. Der Kernvorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit einer Entscheidungsfrist von vier Wochen zugeleitet. Die Stimmabgabe muss schriftlich gegenüber dem Kernvorstand erfolgen. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich mindestens 1/3 der Mitglieder daran beteiligt und eine Mehrheit entsprechend den Regelungen für Präsenzveranstaltungen der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Das Ergebnis teilt der Kernvorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mit.

§ 8 Vorstand

1. Der Verband hat einen Gesamtvorstand, bestehend aus dem Kernvorstand (i.S.v. § 26 BGB) und den Beisitzern. Soweit die Satzung lediglich von „Vorstand“ spricht, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
2. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 Absätze 1 und 2 der Satzung angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Kernvorstand, d.h. der Vorstand i.S.v. § 26 BGB, besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kernvorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Kernvorstands oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Der Kernvorstand kann einzelnen Beisitzern für deren Tätigkeitsbereich (Ressort) und bei Bedarf eine Handlungsvollmacht erteilen.

5. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Kernvorstands bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Kernvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstands während der Amtsdauer aus, können die verbleibenden Mitglieder des Kernvorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Der Kernvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
7. Der Kernvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Über die Beschlüsse des Kernvorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Der Kernvorstand regelt Näheres in einer Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser wird z.B. das Verfahren der Beschlussfassung des Kernvorstands – auch abweichend von den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung – geregelt. § 28 BGB gilt nicht.
9. Die Beisitzer werden vom Kernvorstand auf zwei Jahre berufen.
10. Die Beisitzer unterstützen den Kernvorstand. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere Fachressorts, ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Die einzelnen Beisitzer bereiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ihr jeweilige Fachressort betreffenden Angelegenheiten für den Kernvorstand vor, über die der Kernvorstand in seinen Sitzungen entscheidet.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn Art und Umfang seiner Tätigkeiten dies sinnvoll erscheinen lassen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenführung

1. Der Finanzvorstand hat über die Geschäfte des Verbands Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für den Kernvorstand entsprechend. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird durch den Kernvorstand bestellt und abberufen. Sie muss dem Verband nicht als Mitglied angehören.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbandes entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kernvorstandes. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil und kann in den Grenzen des Haushaltsplanes gemäß der ihm vom Kernvorstand erteilten Geschäftsanweisungen Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten.
3. Dem Kernvorstand obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung. Er ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
4. Näheres regelt der Kernvorstand in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Geschäftsführung. Der Kernvorstand kann ferner eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die insbesondere Regelungen zum Geschäftsgang enthält.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten Einzelbestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so besteht die Satzung in den übrigen Bestimmungen fort. Der Kernvorstand ist ermächtigt, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zu ersetzen, sofern dies von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt wird, um die Eintragung der Satzung zu ermöglichen. Die vom Kernvorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.